



Pa. 71.
2.



gemacht, daß keine Prediger, Bürger, Bauern, Hirten, Schäffer oder deren Knechte die Wolle von ihren eigenen oder mit ihrer Herrschaft im Gemenge habenden Schaaffen nach Quedlinburg, weniger außer Landes führen, auch nicht an Ausländische oder Quedlinburgische oder andere einländische Woll-Händler fernern hin verkaufen, sondern sothane Pündel-Wolle allein an würckliche Woll-Arbeiter, so in Seiner Königlich Majestät Landen wohnen, und solche selbst verarbeiten, verhandeln sollen; Wie denn alle Accise- und Zoll-Bediente, auch Land- und Politey-Neuter hiedurch ernstlich und nachdrücklich befähiget werden, nichts von istgedachter Pündel-Wolle nach Quedlinburg, weniger außer Landes passiren zu lassen, sondern wenn Quedlinburgische oder auch andere einländische Puffkäufer und Woll-Händler mit dergleichen Pündel-Wolle sich solten betreten lassen, ihnen solche wegzunehmen und zu confisciren. Weil auch alle Jahr von denen Politey-Neutern Nachfrage geschehen wird, wo ein jeder Prediger, Bürger, Bauer, Hirte, Schäffer und deren Knechte ihre Wolle gelassen, so müssen dieselbe von denenjenigen Woll-Arbeitern, welchen sie ihre Bündel-Wolle verkaufen, zugleich ein Attest oder Woll-Zettel fordern, worauff der Name des Käuffers und seines Wandwerks, auch der Name der Stadt, worin er wohnet mit dem Namen des Verkäuffers und des Dorffes worin

worinnen er die Wolle gewonnen / nebst der Zahl der
kleinen Steine Wolle / so verkaufft worden / benandt /
und dieses bekommende Attest von dem Accise-Ein-
nehmer oder Controlleur der Stadt / woselbst die
Wolle verkaufft worden / mit unterschrieben seyn muß /
wornach sich jedermänniglich zu achten und vor Scha-
den zu hüten hat. Signatum Berlin den 4. Junii
1720.

Fr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow.

Kg 4215

(2) 4°

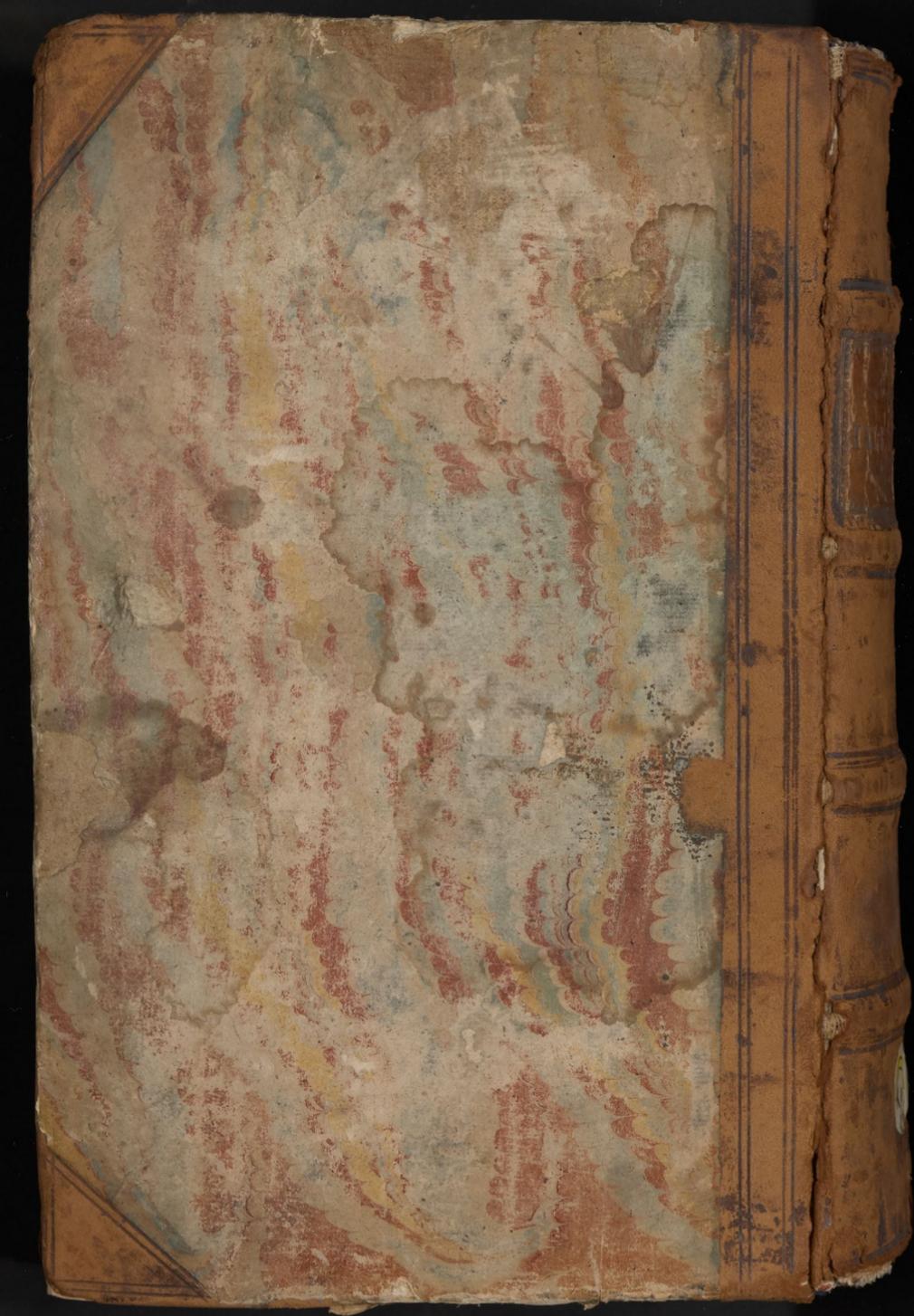
KD 18



KD 17

21







Dannach Seine
 Königl. Majestät
 in Preußen ꝛ. Unser Aller-

gnädigster Herr / mißfällig vernommen / daß in Dero
 Herkogthum Magdeburg und Fürstenthum Halber-

stadt nebst unehörigen Graff- und Herrschafften denen

Edicten zuwieder der Prediger-

Wirten-Schäffer und deren Knecht-

als die so genannte Bündel-Wolle

Sacht-Schäffer Sechz Theil im Be-

solle mit gehört / dennoch häufig

en und Woll-Händlern bishero er-

derheit viele davon nach Quedlin-

von dar aus dem Lande versch-

allerhöchst gedachte Seine Königl.

Ausfuhr der gedachten Bündel-

theil der Woll-Arbeiter in Dero

ges ferner hin gestatten wollen ;

in Eingesehenen des Herkogthums

stenthums Halberstadt und dar-

und Herrschafften hiedurch bekandt

ge:

